**Marktgemeinde Biedermannsdorf**
**Bezirk Mödling**
**Niederösterreich**

# Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates am

## Mittwoch, dem 11.06.2025,

im Gemeinderatssitzungsaal, Perlasgasse 8.

Beginn: 19:01 Uhr
Ende: 19:50 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 05.06.2025.

**Anwesend waren:**
BGM Hans Wimmer
VZBGM Josef Spazierer
GGR Mag. Maximilian Holler
GGR Wolfgang Steindl
GGR Hildegard Kollmann
GGR Harald Meixner
GR Michael Karner
GR Mst. Ing. Alessia Buratti
GR Tobias Platzer
GR Hans Tschurl
GR Seline Stirling
GR Denise Spazierer
GR Gerald Pitsch
GR Dr. Bernhard Fink
GR Axel Gschaider
GR Martin Firsching
GR Marcus Herrmann
GR Michael Haumann
GR Manuela Ronne
GR Kerstin Haas-Maierhofer

**Entschuldigt abwesend war:**
GR Ingrid Maierhofer
GR Simone Jagl
GR Matthias Presolly

**Vorsitzender:**
Bürgermeister Hans Wimmer

**Schriftführer:**
Mag. Theresa Leitner, LL.B.

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Angelobung eines neuen GR-Mitglieds
3. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzungen vom 14.05.2025
4. Allfälliges
5. Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand
6. Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses
7. Vertragsabschluss ÖBB - Grundanmietung für Wasserkraftwerk
8. Grundankauf ECO-Plus für Wasserkraftwerk
9. ~~Grundsatzbeschluss für Bildungscampus~~
10. ~~Beauftragung Raumplaner - Umwidmungsverfahren Ortsstraße 43 – 47~~
11. Beauftragung Raumplaner – Umwidmungsverfahren Finkenstraße 13-15
12. ~~ECO Plus - Vereinbarung über die Anrechnung von Aufschließungsleistungen auf Aufschließungsabgaben und Aufschließungs-Ergänzungsabgaben~~
13. Versickerungsbrunnen – A2 Süd Autobahn
14. ~~ÖGIG~~
15. Gebührenanhebung Verordnungen
    - Abfallwirtschaftsverordnung
    - Wasserabgabenordnung
    - Kanalabgabenordnung
    - Friedhofsgebührenordnung
    - Aufschließungsabgabe
    - Stellplatz- Ausgleichabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder
    - Spielplatz-Ausgleichsabgabe
16. Gebührenanhebung
    - Kinderbetreuungseinrichtungen
    - Hundeabgabe
17. Ehrungen
18. Subventionen und Mitgliedsbeiträge
19. Personelles – nicht öffentlicher Teil

## TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Änderung der Tagesordnungspunkte

- **TOP 9 Grundsatzbeschluss für Bildungscampus**
- **TOP 10 Beauftragung Raumplaner - Umwidmungsverfahren Ortsstraße 43 – 47**
- **TOP 12 ECO Plus– Vereinbarung über die Anrechnung von Aufschließungsleistungen auf Aufschließungsabgaben und Aufschließungs-Ergänzungsabgaben**
- **TOP 14 ÖGIG**

wird abgesetzt.

## TOP 2: Angelobung eines neuen GR-Mitglieds

Dr. Christoph Luisser hat mit Schreiben vom 27.05.2025, rechtswirksam per 05.07.2025, auf sein Gemeinderatsmandat verzichtet.
Gemäß § 114 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 gibt Dr. Luisser, als Zustellungsbevollmächtigter der Wahlpartei „FPÖ Biedermannsdorf“ bekannt, dass **Herr Michael Haumann** das durch Mandatsverzicht von GGR Dr. Christoph Luisser freigewordene Gemeinderatsmandat für die „FPÖ Biedermannsdorf“ übernimmt bzw. als Ersatzmitglied bekannt gegeben wird.

BGM Wimmer verliest folgende Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Biedermannsdorf nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

Das Mitglied des Gemeinderates Michael Haumann legt mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis ab (§ 97 NÖ GO 1973).

## TOP 3: Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzungen vom 14.05.2025

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 14.05.2025 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll wurde gefertigt und gilt als genehmigt.

## TOP 4: Allfälliges

**Wortmeldungen:**

GR Haas-Maierhofer

## TOP 5: Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand

Der Vorsitzende teilt mit, dass 1 Stelle des Gemeindevorstandes dauernd frei geworden ist. Die Gesamtanzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte oder Gemeinderätinnen darf bis zum Ende der Funktionsperiode nicht geändert werden. (§ 101 Abs. 2 NÖ GO 1973).

Folgende bisherige Mitglieder des Gemeindevorstandes scheiden aus diesem aus:

**Dr. Christoph Luisser, Wahlpartei FPÖ**

Es ist daher 1 Mitglied ergänzend in den Gemeindevorstand zu wählen.
(§ 24 Abs. 1 NÖ GO 1973).

Vorschlagsberechtigt ist aufgrund der Bestimmungen des § 101 Abs. 2 NÖ GO 1973 die Wahlpartei **FPÖ**.

Es wird von der Wahlpartei folgender Wahlvorschlag eingebracht:

**Wahlpartei FPÖ, Marcus Herrmann**

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates Axel Gschaider (Die Grünen)

Das Mitglied des Gemeinderates Hans Tschurl (BVP)

Zum Ausfüllen der Stimmzettel wird ein Nebenraum zur Verfügung gestellt. Zur Abgabe der Stimmzettel wird eine Wahlurne bereitgestellt. Die Wahl erfolgt geheim.

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei FPÖ ergibt:

**abgegebene Stimmen: 20**

**ungültige Stimmen: 1**

**gültige Stimmen: 19**

Die ungültigen Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert.
Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1: Name durchgestrichen

**Von den gültigen Stimmzettel lauten:**

auf das Gemeinderatsmitglied Marcus Herrmann 19 Stimmzettel.

Folgendes Mitglied des Gemeinderates ist daher ergänzend zum Mitglied des Gemeindevorstandes gewählt:

**GGR Marcus Herrmann**

Das Mitglied des Gemeinderates Marcus Herrmann nimmt die Wahl an.

## TOP 6: Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses

GR Ronne berichtet, dass der Prüfungsausschuss mangels Beschlussfähigkeit nicht stattfinden konnte.
An der Tagesordnung standen die Wartungsverträge, der Baumkataster und das Schnupperticket.
Diese Themen werden im nächsten Prüfungsausschuss mitbehandelt.

**Wortmeldungen:**
keine

## TOP 7: Grundsatzbeschluss - Vertragsabschluss ÖBB, Grundanmietung für Wasserkraftwerk

Im Zuge der Errichtung des Kleinwasserkraftwerks ist für die Verlegung des südlich davon verlaufenden Weges die Inanspruchnahme eines kleinen Teils (ca. 110m2) des Grundstücks 918 (Eigentümer: ÖBB Infrastruktur AG) erforderlich.

Hierzu gab es bereits Abstimmungen mit der Eigentümerin (ÖBB), wobei dem Ansuchen der MG Biedermannsdorf grundsätzlich positiv gegenüber gestanden wurde.

Folgende Rahmenbedingungen wurden besprochen und sollen, vorbehaltlich des positiven internen ÖBB-Verfahrens zur Grundbeanspruchung, vertraglich vereinbart werden:

- Inanspruchnahme von ca. 110m2 Grund im nordwestlichen Bereich des GSt. 918 für die Errichtung eines Weges.
- Für die Grundnutzung wird seitens ÖBB eine jährliche Evidenzhaltungsgebühr in der Höhe von € 140,- zzgl. 20% USt. verrechnet.
- Für die Vertragsabwicklung wird durch die ÖBB eine einmalige Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 400,- zzgl. 20% USt. in Rechnung gestellt.

**Antrag:**
GGR Steindl stellt den Antrag, der Vertragserrichtung mit der ÖBB zur Grundnutzung entsprechend den zuvor beschriebenen Konditionen zustimmen.

**Wortmeldungen:**
GR Firsching

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt, der Vertragserrichtung mit der ÖBB zur Grundnutzung entsprechend den zuvor beschriebenen Konditionen zustimmen.

| **Abstimmungsergebnis:** | **Einstimmig.** |
|---|---|
| dafür: | 20 |
| dagegen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

## TOP 8: Grundankauf ECO-Plus für Wasserkraftwerk

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf möchte für die Errichtung des Wasserkraftwerkes das Grundstück 935 mit 6.060 m² zum Preis von € 0,50/ m²ankaufen.
Mit der Abwicklung des Kaufvertrages soll die Rechtsanwaltskanzlei Hügel Schrittesser beauftragt werden.
Die Kanzlei stellt ein Honor von € 600,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und geringfügiger Barauslagen.

**Antrag:**

GGR Steindl stellt den Antrag, für die Errichtung des Wasserkraftwerkes das Grundstück 935 mit 6.060 m² zum Preis von € 0,50/ m² anzukaufen. Mit der Kaufvertragsabwicklung soll die Rechtsanwaltskanzlei Hügel Schrittesser zum Preis von € 600,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und geringfügiger Barauslagen beauftragt werden.

**Wortmeldungen:**

GR Firsching; GGR Steindl; BGM Wimmer; GR Haas-Maierhofer; GR Haumann; GR Stirling

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, für die Errichtung des Wasserkraftwerkes das Grundstück 935 mit 6.060 m² zum Preis von € 0,50/ m² anzukaufen. Mit der Kaufvertragsabwicklung soll die Rechtsanwaltskanzlei Hügel Schrittesser zum Preis von € 600,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und geringfügiger Barauslagen beauftragt werden.

| **Abstimmungsergebnis:** | **Einstimmig.** |
|---|---|
| dafür: | 20 |
| dagegen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

## ~~TOP 9: Grundsatzbeschluss für Bildungscampus~~

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

## ~~TOP 10: Beauftragung DI. Ing. Armin Haderer, Umwidmungsverfahren Ortsstraße 43 – 47~~

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

## TOP 11: Grenzverlegung Straßengrund/Straßenfluchtlinie/Baufluchtlinie Finkenstraße 13-15 (Kreth / Kreutzer)

Kurze Erläuterung:

„Sehr geehrter Herr DI Haderer,

nach einer Grenzvermessung wurde am 26.05.2025 eine Grenzverhandlung durch die AREA Vermessung ZT GmbH / DI Thomas Burtscher für das GSt. 612/10 (Finkenstr. 13) abgehalten.

Es wurde dabei durch den Geometer ausgeführt, dass die Einfriedungen der Grundstücke 612/10 und 612/11 (Finkenstr. 13 & 15), welche bereits seit über 50 Jahren in der aktuellen Form bestehen, offensichtlich in den Straßenraum gebaut wurden.

Da scheinbar auch die gegenüberliegenden Einfriedungen nicht exakt laut dem seinerzeitigen Teilungsplan errichtet wurden, ergibt sich eine Einengung der Finkenstraße im betroffenen Bereich auf ca. 7,70 – 7,60m (statt 8,0m).

Näheres ist in der angefügten Beilage ersichtlich.
Da diese Situation nun bereits seit vielen Jahren unverändert vorhanden ist, beabsichtigt die Gemeinde die GSt.-Grenzen dem Naturstand anzupassen.
Um nicht eine Abtretungsverpflichtung im Falle einer Bauführung auszulösen wäre es auch notwendig in weiterer Folge die Straßenfluchtlinie entsprechend anzupassen. Die Baufluchtlinie soll nicht verändert und daher wie vorhanden belassen werden.

Seitens der MG Biedermannsdorf wird angefragt, ob aus raumplanerseitiger Sicht Einwände gegen die geplante Vorgangsweise bestehen."

**Antrag:**
GGR Steindl stellt den Antrag, die Grundgrenze anhand der bestehenden Einfriedung in der Natur festzulegen und unseren Raumplaner zur Verlegung der Straßenfluchtlinie zu beauftragen.

**Wortmeldungen:**
keine

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt, die Grundgrenze anhand der bestehenden Einfriedung in der Natur festzulegen und unseren Raumplaner zur Verlegung der Straßenfluchtlinie zu beauftragen.

| **Abstimmungsergebnis:** | **Einstimmig.** |
|---|---|
| dafür: | 20 |
| dagegen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

## ~~TOP 12: ECO Plus– Vereinbarung über die Anrechnung von Aufschließungsleistungen auf Aufschließungsabgaben und Aufschließungs-Ergänzungsabgaben~~

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

## TOP 13: Versickerungsbrunnen - A02 Süd Autobahn

# Z U S T I M M U N G S E R K L Ä R U N G

Bauprojekt: A 2 Süd Autobahn, km 8,2
Becken 1 im Eigentum der Marktgemeinde Biedermannsdorf
Errichtung Schluckbrunnen im Sommer 2025 durch und auf Kosten der ASFINAG

Antragsteller: ASFINAG vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH,

Schnirchgasse 17, 1030 Wien

Betroffene/s Grundstück/e: Gst. 961, KG 16103 Biedermannsdorf

Grundeigentümerseite: ANTEIL: 1/1
Marktgemeinde Biedermannsdorf
ADR: Ortsstr. 46, Biedermannsdorf 2362

Die Grundeigentümerseite stimmt hinsichtlich der o.a. Baumaßnahme sämtlichen notwendigen verwaltungsrechtlichen Bewilligungen (wie z.B. Wasserrecht, Forstrecht, etc.) ausdrücklich zu, soweit sie für die Errichtung des gegenständlichen Projektes samt Nebenanlagen und Begleiteinrichtungen notwendig sind.
Es wird festgehalten, dass die Marktgemeinde Biedermannsdorf durch die geplanten Maßnahmen in jederlei Hinsicht schad- und klaglos zu halten ist.

Die Grundeigentümerseite wird vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten informiert.

Datum, Ort: ……..

**Antrag:**
GGR Steindl stellt den Antrag, die Zustimmung hinsichtlich der o.a. Baumaßnahme zu erteilen, sofern sämtliche notwendigen verwaltungsrechtlichen Bewilligungen (wie z.B. Wasserrecht, Forstrecht, etc.) vorliegen und die Marktgemeinde Biedermannsdorf durch die geplanten Maßnahmen in jederlei Hinsicht schad- und klaglos gehalten wird.

**Wortmeldungen:**
keine

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt, die Zustimmung hinsichtlich der o.a. Baumaßnahme zu erteilen, sofern sämtliche notwendigen verwaltungsrechtlichen Bewilligungen (wie z.B. Wasserrecht, Forstrecht, etc.) vorliegen und die Marktgemeinde Biedermannsdorf durch die geplanten Maßnahmen in jederlei Hinsicht schad- und klaglos gehalten wird.

| **Abstimmungsergebnis:** | **Einstimmig.** |
|---|---|
| dafür: | 20 |
| dagegen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

**~~TOP 14: ÖGIG~~**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**TOP 15: Gebührenanhebung Verordnungen**

- **Abfallwirtschaftsverordnung**
- **Wasserabgabenordnung**
- **Kanalabgabenordnung**
- **Friedhofsgebührenordnung**
- **Aufschließungsabgabe**
- **Stellplatz- Ausgleichabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder**
- **Spielplatz-Ausgleichsabgabe**

➢ **ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG**

# Abfallwirtschaftsverordnung
## nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
## (gültig ab 1. Juli 2025)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in der Sitzung am 11.06.2025 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240 idgF., sowie § 8 Abs. 5 F-VG 1948 beschlossen:

## Abfallwirtschaftsverordnung 2025

### § 1

In der Marktgemeinde Biedermannsdorf werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

a) Abfallwirtschaftsgebühren
b) Abfallwirtschaftsabgaben

### § 2
### Pflichtbereich

Der Pflichtbereich, indem die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) verpflichtet sind, nicht gefährliche Siedlungsabfälle nur durch Einrichtungen der Gemeinde oder deren sich die Gemeinde bedient, erfassen und behandeln zu lassen, umfasst das gesamte Gemeindegebiet der KG Biedermannsdorf mit Ausnahme des Bahnhofes (Aspangbahn) sowie der Grundstücke 811/1, 811/3 und 811/4.

## § 3
## Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird noch Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung einbezogen.

## § 4
## Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen und
3. Altstoffen

zu sammeln.

(2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Restmüll wird einer Verbrennung zugeführt.

(3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Biomüll wird einer Kompostierung zugeführt.

(4) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet hierfür bestimmten Müllbehälter (Sammelinseln) getrennt einzubringen. Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

(5) Die Abholung von Sperrmüll erfolgt bei Bedarf 1 mal/Jahr von der Liegenschaft (Holsystem) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Sperrmüll zu den vorgegebenen Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Biedermannsdorf abzuliefern (Bringsystem).

## § 5
## Durchführung der Abfuhr

(1) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Marktgemeinde Biedermannsdorf beigestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Das Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Müllbehälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen

von Müll in den Behältern sowie jede zweckfremde Verwendung der Müllbehälter verboten.

(2) Am Abfuhrtag sind die entsprechenden Müllbehälter bis 6.00 Uhr früh an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, die vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass dadurch der öffentliche Verkehr und der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt werden sowie dass die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

(3) Nach erfolgter Entleerung sind die Behälter durch den Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) innerhalb von 24 Stunden an den Aufstellungsort zurückzubringen.

(4) Den Eigentümern (Nutzungsberechtigten) der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke werden die von der Gemeinde festgesetzten Müllbehälter zur Verfügung gestellt.
Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Marktgemeinde Biedermannsdorf. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung oder durch Abhandenkommen von Müllbehältern entstehen.

(5) Die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) verschlossen und samt ihrer Umgebung sauber zu halten.

(6) Die Müllbehälter sind so aufzustellen, dass sie auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen benutzbar bleiben. Die Müllbehälter dürfen keine unzumutbare Belästigung für die Hausbewohner oder Nachbarschaft bilden.

(7) Ist mit einem nicht nur kurzfristigen Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter, gemeldet werden.
Die Marktgemeinde Biedermannsdorf ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden die zusätzlich erforderlichen Behälter mittels Bescheid zugeteilt.

## § 6
## Abfuhrplan für Müll

(1) Die Abfuhr von Restmüll erfolgt bei allen im Pflichtbereich gelegenen bebauten Grundstücken wahlweise:

13 mal/ Jahr – 120 L Tonne
13 mal/ Jahr – 240 L Tonne (gewerbliche Pflicht)

26 mal/ Jahr – 240 L Tonne
52 mal/ Jahr – 240 L Tonne
26 mal/ Jahr – 1100 L Tonne
52 mal/ Jahr – 1100 L Tonne

(2) Die Abfuhr von Biomüll erfolgt 44 mal/Jahr und zwar:

a) im Zeitraum April bis September wöchentlich und
b) in den restlichen 6 Monaten in zweiwöchigen Intervallen.

(3) Die Abfuhr erfolgt an den dafür eigens bekannt gegebenen Abfuhrtagen (Abfuhrplan) in der Zeit von 06.00 bis 18.00 Uhr. Ist dieser Tag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am nächstfolgenden Werktag. Die genauen Abfuhrtermine werden jeweils zu Jahresbeginn gesondert bekannt gegeben.

(4) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Gründen, die dem Grundstückseigentümer (oder Nutzungsberechtigten) zuzurechnen sind, nicht durchgeführt werden, erfolgt die Entleerung erst zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin.

## § 7
## Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem

- **Bereitstellungsanteil** (Anteil für die Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfallwirtschaft-Müllbehälter) und einem
- **Behandlungsanteil** (Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall)

(2) Der Bereitstellungsanteil für Müllbehälter errechnet sich aus dem Produkt der Anzahl der Wohnungen (als Wohnungen gelten auch Betriebe, Anstalten und sonstige Einrichtungen, die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen sind) pro Grundstück mal dem Bereitstellungsbetrag.
Der Bereitstellungbeitrag beträgt € 72,19 pro Jahr.

(3) Der Behandlungsanteil errechnet sich aus der Grundgebühr für einen Müllbehälter und ist mit der Anzahl der aufgestellten Müllbehälter und mit der Zahl der geplanten Abfuhrtermine pro Jahr zu vervielfachen.

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr für eine(n)

Restmüllbehälter 120 l € 2,89
Restmüllbehälter 240 l € 6,27
Restmüllbehälter 1.100 l € 28,44
Biotonnen 120 l € 1,67
Biotonnen 240 l € 5,03

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt jährlich 50 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

(5) Die Umsatzsteuer wird im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß gesondert in Rechnung gestellt.

(6) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind von den Eigentümern der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke, bei deren widmungsgemäßer Verwendung mit Abfallanfall gerechnet werden kann, zu entrichten. Miteigentümer haften für die Abgabenschulden zur ungeteilten Hand.

**§ 8**
**Fälligkeit**

Die Müllgebühr ist in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am
15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

**§ 9**
**In Kraft Treten**

Die Abfallwirtschaftsverordnung der Marktgemeinde Biedermannsdorf tritt mit dem nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgendem Quartalsersten (1.7.2025) in Kraft.

**Antrag:**
GGR Mag. Holler stellt den Antrag, die Abfallwirtschaftsordnung wie vorgetragen zu beschließen.

**Wortmeldungen:**
GR Haas-Maierhofer

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt, die Abfallwirtschaftsordnung wie vorgetragen zu beschließen.

| **Abstimmungsergebnis:** | **Einstimmig.** |
|---|---|
| dafür: | 20 |
| dagegen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

- **WASSERABGABENORDNUNG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2025 folgende

# Wasserabgabenordnung

## nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Biedermannsdorf

beschlossen:

### § 1

In der Marktgemeinde Biedermannsdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a) Wasseranschlussabgaben
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgaben
d) Wasserbezugsgebühren
e) Bereitstellungsgebühren

### § 2

### Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 13,33/m² festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 5.356.408, - und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 19.519 m zu Grunde gelegt.

## § 3

## Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

## § 4

## Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## § 5

## Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6

## Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 14,- pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

| Verrechnungs-größe in m³/h | **Bereitstellungsbetrag** in € pro m³/h | **Bereitstellungsgebühr** in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3) |
|---|---|---|
| 3 | 14 | 42 |
| 4 | 14 | 56 |
| 7 | 14 | 98 |
| 10 | 14 | 140 |
| 20 | 14 | 280 |
| 100 | 14 | 1400 |

## § 7

## Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,55 festgesetzt.

## § 8

## Ablesungszeitraum

## Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01.10. und endet mit 30.09.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November,15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

## § 9

## Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

## Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 01.10.2025 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

**Antrag:**
GGR Mag. Holler stellt den Antrag, die Wasserabgabenverordnung wie vorgetragen zu beschließen.

**Wortmeldungen:**
keine

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt, die Wasserabgabenverordnung wie vorgetragen zu beschließen.

| **Abstimmungsergebnis:** | **Einstimmig.** |
|---|---|
| dafür: | 20 |
| dagegen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

- **KANALABGABENORDUNG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in seiner Sitzung am 11.06.2025 folgende

## Kanalabgabenordnung

**nach dem NÖ Kanalgesetz 1977**

für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Biedermannsdorf

beschlossen:

## § 1

In der Marktgemeinde Biedermannsdorf werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

f) Kanaleinmündungsabgabe
g) Ergänzungsabgaben
h) Sonderabgaben
i) Kanalbenützungsgebühren

## § 2

### A.

### Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

### Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 22,74 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.549.977,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 18.796 lfm zugrundegelegt.

### B.

### Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

### Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 4,87 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.859.772,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 13.106 lfm zugrundegelegt.

## § 3
## Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

## § 4
## Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

## § 5
## Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6

## Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal und Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung ein Einheitssatz von € 1,90 festgesetzt.
Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

## § 7

## Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz zu entrichten.

## § 8

## Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

## § 9

## Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

## Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

**Antrag:**
GGR Mag. Holler stellt den Antrag, die Kanalabgabenverordnung wie vorgetragen zu beschließen.

**Wortmeldungen:**
keine

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt, die Kanalabgabenverordnung wie vorgetragen zu beschließen.

| **Abstimmungsergebnis:** | **Einstimmig.** |
|---|---|
| dafür: | 20 |
| dagegen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

- **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2025 folgende

# Friedhofsgebührenordnung

**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für den Friedhof der Marktgemeinde Biedermannsdorf

beschlossen:

## § 1
## Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

## § 2
## Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und Urnenstelen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

| | | |
|---|---|---|
| a) | für 4 Leichen und Urnen | € 324,00 |
| b) | für 8 Leichen und Urnen | € 648,00 |
| c) | für 4 Urnen (Urnengrab) | € 162,00 |

b) sonstige Grabstellen:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Gruft für 3 Leichen und Urnen | € 1.512,00 |
| 2. | Gruft für 6 Leichen und Urnen | € 3.024,00 |
| 3. | Gruft für 12 Leichen und Urnen | € 6.048,00 |
| 4. | Urnennische für 4 Urnen | € 1.124,00 |
| 5. | Urnenstele für 4 Urnen | € 162,00 |

(2) Für Grabstellen mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Erdgräber mit Fundamentierung für 4 Leichen und Urnen | € 972,00 |
| b) | Erdgräber mit Fundamentierung für 8 Leichen und Urnen | € 1.944,00 |

## § 3
## Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

## § 4
## Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

| | | |
|---|---|---|
| a) | Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 405,00 |
| b) | Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 260,00 |
| c) | Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen | € 260,00 |
| d) | Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel (blinden Gruft) | € 616,00 |
| e) | Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 616,00 |
| f) | Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 616,00 |
| g) | Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 260,00 |
| h) | Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele | € 260,00 |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

## § 5
## Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt € 800,00.

## § 6
## Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 27,00.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für den ersten angefangenen Tag € 475,00 und jeden weiteren angefangenen Tag € 87,00.

## § 7
## Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

**Antrag:**

GGR Mag. Holler stellt den Antrag, die Friedhofsgebührenverordnung wie vorgetragen zu beschließen.

**Wortmeldungen:**
keine

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt, die Friedhofsgebührenverordnung wie vorgetragen zu beschließen.

| **Abstimmungsergebnis:** | **Einstimmig.** |
|---|---|
| dafür: | 20 |
| dagegen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

- **AUFSCHLIEßUNGSABGABE**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in seiner Sitzung vom 11. Juni 2025 folgende Verordnung beschlossen:

## VERORDNUNG
## über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe der Marktgemeinde Biedermannsdorf

## § 1
## Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe

Gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe mit **€ 900,-** festgesetzt.

## § 2
## Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kündigungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

**Antrag:**
GGR Mag. Holler stellt den Antrag, die Aufschließungsabgabe wie vorgetragen zu beschließen.

**Wortmeldungen:**
keine

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt, die Aufschließungsabgabe wie vorgetragen zu beschließen.

| **Abstimmungsergebnis:** | **Einstimmig.** |
|---|---|
| dafür: | 20 |
| dagegen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

- **STELLPLATZAUSGLEICHABGABE FÜR FAHRRÄDER**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in seiner Sitzung vom 11. Juni 2025 folgende Verordnung beschlossen:

## VERORDNUNG
## über die Erhebung der
## Stellplatz- Ausgleichabgabe für Fahrräder der Marktgemeinde Biedermannsdorf

## § 1
## Höhe der Stellplatz- Ausgleichabgabe für Fahrräder

Gemäß § 41 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Stellplatz- Ausgleichabgabe für Fahrräder mit **€ 1.500, -** festgesetzt.

## § 2
## Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kündigungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

**Antrag:**
GGR Mag. Holler stellt den Antrag, die Stellplatzausgleichabgabe für Fahrräder wie vorgetragen zu beschließen.

**Wortmeldungen:**
keine

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt, die Stellplatzausgleichabgabe für Fahrräder wie vorgetragen zu beschließen.

| **Abstimmungsergebnis:** | **Einstimmig.** |
|---|---|
| dafür: | 20 |
| dagegen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

- **STELLPLATZAUSGLEICHABGABE FÜR KFZ**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in seiner Sitzung vom 11. Juni 2025 folgende Verordnung beschlossen:

## VERORDNUNG
## über die Erhebung der
## Stellplatz- Ausgleichabgabe der Marktgemeinde Biedermannsdorf

## § 1
## Höhe der Stellplatz- Ausgleichabgabe

Gemäß § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Stellplatz- Ausgleichabgabe für Kraftfahrzeuge mit **€ 15.000, -** festgesetzt.

## § 2
## Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kündigungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

**Antrag:**
GGR Mag. Holler stellt den Antrag, die Stellplatzausgleichabgabe für Kraftfahrzeuge wie vorgetragen zu beschließen.

**Wortmeldungen:**
keine

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt, die Stellplatzausgleichabgabe für Kraftfahrzeuge wie vorgetragen zu beschließen.

| **Abstimmungsergebnis:** | **Einstimmig.** |
|---|---|
| dafür: | 20 |
| dagegen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

- **SPIELPLATZAUSGLEICHABGABE**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in seiner Sitzung vom 11. Juni 2025 folgende Verordnung beschlossen:

## VERORDNUNG
## über die Festsetzung des Richtwertes für die Spielplatz-Ausgleichabgabe der Marktgemeinde Biedermannsdorf

## § 1

Gemäß § 42 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Richtwert für die Bemessung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe mit **€ 400,--/m²** festgesetzt.

## § 2
## Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kündigungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

**Antrag:**
GGR Mag. Holler stellt den Antrag, die Spielplatzausgleichabgabe wie vorgetragen zu beschließen.

**Wortmeldungen:**
keine

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt, die Spielplatzausgleichabgabe wie vorgetragen zu beschließen.

| **Abstimmungsergebnis:** | **Einstimmig.** |
|---|---|
| dafür: | 20 |
| dagegen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

**TOP 16: Gebührenanhebung**

- **Kinderbetreuungseinrichtungen**
- **Hundeabgabe**

- **KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN**

**Kindergarten Nachmittagsbetreuung: Erhöhung ab 01.09.2025**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Nachmittagsbetreuung: | bis 20 Stunden/Monat | von € 52,- | auf 56,- |
| | bis 30 Stunden/Monat | von € 0,- | auf 67,- |
| | bis 40 Stunden/Monat | von € 72,- | auf 78,- |
| | bis 60 Stunden/Monat | von € 82,- | auf 88,- |
| | mehr als 60Stunden/Monat | von € 93,- | auf 100,- |

**Kindergarten Ferienbetreuung: Erhöhung ab 2026**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ferienbetreuung: | bis 20 Stunden/Monat | von € 52,- | auf 56,- |
| | bis 30 Stunden/Monat | von € 0,- | auf 67,- |
| | bis 40 Stunden/Monat | von € 72,- | auf 78,- |
| | bis 60 Stunden/Monat | von € 82,- | auf 88,- |
| | mehr als 60Stunden/Monat | von € 93,- | auf 100,- |

**Hort Nachmittagsbetreuung: Erhöhung ab 01.09.2025**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Nachmittagsbetreuung: | bis 20 Stunden/Monat | von € 52,- | auf 56,- |
| | bis 30 Stunden/Monat | von € 62,- | auf 67,- |
| | bis 40 Stunden/Monat | von € 72,- | auf 78,- |
| | bis 60 Stunden/Monat | von € 82,- | auf 88,- |
| | mehr als 60Stunden/Monat | von € 93,- | auf 100,- |

**Hort Ferienbetreuung: Erhöhung ab 2026**

bis 13:30 Uhr/Tag von € 12,- auf 13,-
bis 15:00 Uhr/Tag von € 14,- auf 15,-
bis 16:00 Uhr/Tag von € 16.- auf 17,-

Vormittagsbetreuung von € 5,50 pro Tag auf 6,-

**Krabbelstube Nachmittagsbetreuung: Erhöhung ab 01.09.2025**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Nachmittagsbetreuung: | bis 20 Stunden/Monat | von € 52,- | auf 56,- |
| | bis 30 Stunden/Monat | von € 62,- | auf 67,- |
| | bis 40 Stunden/Monat | von € 72,- | auf 78,- |
| | bis 60 Stunden/Monat | von € 82,- | auf 88,- |
| | mehr als 60Stunden/Monat | von € 93,- | auf 100,- |

**Antrag:**
GGR Kollmann stellt den Antrag, die Gebühren bei den Kinderbetreuungseinrichtungen wie vorgetragen zu beschließen.

**Wortmeldungen:**
GGR Herrmann; GR Haas-Maierhofer; VBGM Spazierer; GR Firsching; BGM Wimmer;

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt, die Gebühren bei den Kinderbetreuungseinrichtungen wie vorgetragen zu beschließen.

| | |
|---|---|
| **Abstimmungsergebnis:** | **Einstimmig.** |
| dafür: | 20 |
| dagegen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

- **HUNDEABGABEN**

**Hundeabgabe: ab 01.07.2025**

| | |
|---|---|
| Hundeabgabe | von € 21,- jährlich auf 23,- |
| Hundeabgabe KH | von € 60,- jährlich auf 65,- |
| Hundeabgabe Nutzhunde | € 6,- jährlich bleibt |
| Hundemarke | von € 7,18 einmalig auf 8,- |

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Juni 2025 nach den Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBI, 3702, in der geltenden Fassung folgende

# VERORDNUNG
# über die Erhebung der Hundeabgabe

beschlossen:

Für das Halten von Hunden wird eine Abgabe wie folgt eingehoben:

1. Für **Nutzhunde** jährlich **€ 6,00** pro Hund
2. Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 des NÖ Hundehaltegesetzes jährlich **€ 65,00** pro Hund
3. Für alle übrigen Hunde jährlich **€ 23,00** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten.
Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres zu entrichten.
Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

**Hauptantrag:**
GGR Kollmann stellt den Antrag, die Gebühren für die Erhebung der Hundeabgabe wie vorgetragen zu beschließen.

**Wortmeldungen:**
GR Firsching; GR Haas-Maierhofer; VBGM Spazierer; BGM Wimmer; GR Pitsch;

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt, die Gebühren bei der Hundeabgabe wie vorgetragen zu beschließen.

| **Abstimmungsergebnis:** | **Einstimmig.** |
|---|---|
| dafür: | 20 |
| dagegen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

**Zusatzantrag:**
GR Firsching stellt den Zusatzantrag eine Gebührenbefreiung für Assistenzhunde (wie zB Blindenhunde) im nächsten Finanzausschuss zu besprechen.

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt, eine Gebührenbefreiung für Assistenzhunde (wie zB Blindenhunde) im nächsten Finanzausschuss zu besprechen.

| **Abstimmungsergebnis:** | **Einstimmig.** |
|---|---|
| dafür: | 20 |
| dagegen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

## TOP 17: Ehrungen

Bei Ausscheidung von Geschäftsführenden Gemeinderäten/Gemeinderätinnen sowie Gemeinderäte/Gemeindeätinnen sollen diese ein Ehrengeschenk erhalten.

- Weingläser mit Wein
- Wasserkrug mit Gläsern
- Bierglas
- Goldene Manschettenknöpfe (Angebot laut Homm 1.490€ laut aktuellen Goldkurs)

**Antrag:**
VZBGM Spazierer stellt den Antrag, bei Ausscheidung von GGR´s sowie GR´s Ehrengeschenke zu übergeben.

**Wortmeldungen:**
keine

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt, bei Ausscheidung von GGR´s sowie GR´s Ehrengeschenke zu übergeben.

| **Abstimmungsergebnis:** | **Einstimmig.** |
|---|---|
| dafür: | 20 |
| dagegen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

## TOP 18: Subventionen & Mitgliedsbeiträge

### a. Musikschule Laxenburg / Biedermannsdorf

Subvention 2024: 599,25 €
Subvention 2025: 3.000 €

**Antrag:**
VZBGM Spazierer stellt den Antrag, der Musikschule Laxenburg / Biedermannsdorf eine Subvention in der Höhe von € 3.000, - für das Herbstkonzert zu gewähren.

**Wortmeldungen:**
GR Firsching; GGR Kollmann;

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt, der Musikschule Laxenburg / Biedermannsdorf eine Subvention in der Höhe von € 3.000, - für das Herbstkonzert zu gewähren. Diese soll durch den laufenden Haushalt bedeckt werden.

| | |
|---|---|
| **Abstimmungsergebnis**: | **Mit Stimmenmehrheit angenommen.** |
| dafür: | 19 |
| dagegen: | 1 (GR Buratti) |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

### b. Pfadfinder Biedermannsdorf

Subvention 2023: 10.193 € für Zelte
Subvention 2025: 37.000 €

**Antrag:**
VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Pfadfindern Biedermannsdorf eine Subvention in Höhe von € 37.000, - zu gewähren.

BGM Wimmer und GR Platzer verlassen den Raum wegen Befangenheit und nehmen an der Abstimmung nicht teil.

**Wortmeldungen:**
GR Haas-Maierhofer

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt, den Pfadfindern Biedermannsdorf eine Subvention in Höhe von € 37.000, - zu gewähren. Diese soll durch den laufenden Haushalt bedeckt werden.

| | |
|---|---|
| **Abstimmungsergebnis:** | **Einstimmig.** |
| dafür: | 18 |
| dagegen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

**c. Österreichischen Bergrettungsdienst – Ortsstelle Wienerwald Süd**

Subvention 2024: 500€
Subvention 2025: 500€

**Antrag:**

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem österreichischen Bergrettungsdienst – Ortsstelle Wienerwald Süd eine Subvention in Höhe von € 500,- zu gewähren.

**Wortmeldungen:**

keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem österreichischen Bergrettungsdienst – Ortsstelle Wienerwald Süd eine Subvention in Höhe von € 500,- zu gewähren.

| **Abstimmungsergebnis:** | **Einstimmig.** |
|---|---|
| dafür: | 20 |
| dagegen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

**TOP 19: Personelles – nicht öffentlicher Teil**

Da weiter nichts vorgebracht wird, schließt die Sitzung um 19:50 Uhr.

Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom .....

| | |
|---|---|
| ..... | ……..... |
| Vorsitzende | gf. Gemeinderat |
| ..... | ……..... |
| Gemeinderat | Gemeinderat |

.....
Schriftführer